

Parlamentarischer Vorstoss

2016/229

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Parlamentarische Initiative der SVP-Fraktion und FDP-Fraktion: Beitragszahlungen BLPK 50:50 AG-AN**

Autor/in: [Hanspeter Weibel](#)

Mitunterzeichnet von: Blatter, Brunner Rosmarie, Bürgin, Dürr, Epple, Eugster, Graf, Häring, Herrmann, Hiltmann, Hofer, Kämpfer, Lef, Richterich, Riebli, Ritter, Schafroth, Scherrer, Schinzel, Stohler, Straumann, Strub, Thüring, Trüssel, Vogt, Weibel, Wenger, Wirz, Wunderer

Eingereicht am: 30. Juni 2016

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Im aktuellen Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 (Stand 1. Januar 2015) wird festgehalten, dass der Arbeitgebende 60% der Spar- und Risiko- sowie der Verwaltungskostenbeiträge übernimmt.

§ 12 Beiträge

- ¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.
- ² Der Arbeitgebende leistet 60% der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

Im Sinne einer Übergangsregelung wurde im Hinblick auf die Sanierungsbeiträge der Pensionskasse eine Anpassung vorgenommen, als dass für die Dauer der Abzahlung der Forderungen der BLPK dieser Anteil auf 55% reduziert wird.

3 Übergangsbestimmungen

§ 19 Aufteilung der Beiträge und Beiträge an die Teuerungsanpassung

während der Dauer der Abzahlung der Forderung der BLPK

¹ Während 20 Jahren ab Inkrafttreten dieses Dekrets gilt für die Beiträge des Kantons an die BLPK:

a. Der Anteil der Arbeitnehmenden an den Spar- und Risikobeiträgen beträgt 45%, derjenige des Arbeitgebenden 55%;

Diese Regelung führt zu einer überproportionalen Belastung der Arbeitgeberbeiträge; zur Entlastung der Erfolgsrechnung des Kantons und im Sinne der Angleichung der Finanzierungsbeiträge an die Privatwirtschaft sind die vorgeschlagenen Anpassungen des Dekrets vorzunehmen.

Das Dekret über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse (Pensionskassendekret) vom 16. Mai 2013 ist wie folgt anzupassen:

§ 12 Beiträge

¹ Die BLPK erhebt Spar-, Risiko- und Verwaltungskostenbeiträge.

² Der Arbeitgebende leistet 50% der Spar- und Risikobeiträge sowie die Verwaltungskostenbeiträge.

Die Übergangsbestimmungen sind aufzuheben.

Die Regelung tritt per 1.1.2017 in Kraft.